

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Ordnung für die Tätigkeit des Ausländerbeauftragten der Universität Leipzig

- (1) Gemäß § 122 SHG und § 16, Abs.1, 2 und 3 der Verfassung der Universität Leipzig wird durch den Akademischen Senat ein Ausländerbeauftragter (AB) bestellt.
Seine Amtsperiode richtet sich nach der Amtsperiode des Senats; eine Wiederbestellung ist zulässig.
Für die Bestellung zum AB ist eine unbefristete Anstellung des Kandidaten an der Universität Voraussetzung, er sollte in der Regel promoviert sein.
Der AB soll über Kenntnisse auf ausländerrelevanten Rechtsgebieten verfügen und besonderes Engagement bei der Vertretung der Interessen ausländischer Universitätsangehöriger nachgewiesen haben.
- (2) Der AB bleibt Mitglied seiner Einrichtung und wird für die Ausübung seines Amtes von seinen sonstigen Dienstaufgaben angemessen entlastet. Der Umfang der Freistellung richtet sich nach den Erfordernissen und sollte im Regelfall 2/5 einer Planstelle betragen. Nach Ablauf seiner Amtszeit hat der AB Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu den Bedingungen, die vor seiner Bestellung zum AB galten. Genaueres dazu regelt der Dienstvertrag.
- (3) Der Verantwortungsbereich des AB umfaßt alle ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Universität im Sinne von § 4 der Universitätsverfassung.
- (4) Der AB ist im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nur dem Rektor und dem Senat rechenschaftspflichtig, jedoch in seiner Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unabhängig.
Der AB arbeitet in Fragen der Lehre und des wissenschaftlichen Nachwuchses mit den zuständigen Prorektoren und dem Akademischen Auslandsamt eng zusammen.
- (5) Aufgaben des AB sind
 - die Vertretung der Gesamt- bzw. Gruppeninteressen der Ausländer an der Universität;
 - die Unterstützung der Ausländer in allen Angelegenheiten (Studien-, Arbeits- und Lebensbedingungen), die sie in besonderem Maße berühren;

- die Mitwirkung bei allen ausländerspezifische Fragen berührenden Entscheidungen.
Dazu gehört vor allem
 - . die Vorbereitung von Berichten, Beurteilungen usw., die für die Entscheidungsfindung notwendig sind,
 - . das Recht auf Einbringen eigener Vorschläge und
 - . das Rederecht in ausländerspezifische Fragen beratenden Veranstaltungen.
 - die Vertretung von Einzelinteressen der ausländischen Universitätsmitglieder und -angehörigen, gegebenenfalls auch gegenüber der Universität oder staatlichen Behörden. Aus dieser Tätigkeit dürfen dem AB keine persönlichen Nachteile entstehen. Art und Umfang seines Einsatzes liegen dabei im Ermessensbereich des AB.
 - die Unterstützung der Integration der Ausländer in das Leben an der Universität und im Gastgeberland bei Wahrung der nationalen Identität und die Förderung der Reintegration in die Heimatländer.
- (6) Der AB ist berechtigt, an den turnusmäßigen Senatssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und dort die Behandlung und Entscheidung von Problemen seines Verantwortungsbereichs zu verlangen.
Der AB berichtet dem Senat auf Anforderung oder auf eigenen Wunsch, mindestens jedoch einmal im Jahr, über seine Tätigkeit und die Situation der Ausländer an der Universität.
- (7) Der AB ist innerhalb der Universität nicht an die Einhaltung bestimmter Dienstwege gebunden. Er kann sich in allen Angelegenheiten seines Amtes auch gegen das Votum des Rektorats an das SMWK wenden; in solchen Fällen hat er dieses Votum beizufügen.
- (8) Für alle Universitätsdienststellen und -einrichtungen gilt Auskunftspflicht in bezug auf ausländerrelevante Fragen. Dem AB ist bei Wahrung des Personen- und Datenschutzes auf Ersuchen Zugang zu erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
- (9) Der AB ist zur Verschwiegenheit in bezug auf die ihm von Ausländern vorgetragenen Angelegenheiten verpflichtet, falls die Gesprächspartner dies fordern und soweit dem gesetzliche Regelungen nicht widersprechen.
- (10) Zur Unterstützung der Arbeit des AB sowie der Ausländerarbeit an der Universität generell wird eine Gruppe der Ausländerbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gebildet, die über einen nennenswerten Anteil an ausländischen Mitgliedern verfügen. Dazu gehören außerdem Vertreter des Akademischen Auslandsamtes, des Studenterrates (vertreten durch das Referat ausländischer

Studierender) und des Studentenwerks. Bei Bedarf können zu den Sitzungen Gäste eingeladen werden. Die Benennung der Verantwortlichen ist Angelegenheit der Fakultäten. Die Beratungsgruppe tritt auf Einladung des AB nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen.

- (11) Die Vertretung der Interessen der ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Universität erfordert bei Wahrung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des AB eine gute Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt und anderen Universitätsdienststellen. Desgleichen ist Kooperation mit allen staatlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen und privaten Institutionen und Vereinigungen anzustreben, die sich mit Ausländerarbeit beschäftigen. Dazu gehören insbesondere die Ausländerbehörden der Kommune, des Landes und des Bundes sowie die nationalen Interessenvertretungen der Ausländer.
- (12) Der AB ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und sollte dabei mit dem Akademischen Auslandsamt und der Universitätspressestelle zusammenarbeiten. Die Universitätszeitschrift berichtet im Rahmen der Möglichkeiten über ausländerrelevante Angelegenheiten.
- (13) Dem AB sind nach den Möglichkeiten des Haushalts entsprechende Arbeitsbedingungen zu schaffen und eine Kostenstelle für die Abrechnung der laufenden Ausgaben zu benennen. Die Durchführung von Dienstreisen ist möglich und wird im Einzelfall vom Kanzler genehmigt.

Leipzig, den 11. November 1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor